

Kommunen als Labore für ein modernes Wahlrecht und höhere Wahlbeteiligung

Thüringer Wahlrechtsreformerprobungsgesetz

Die mangelhafte Wahlbeteiligung (bei Kommunal-, Landtags- und Europawahlen in Thüringen nur ca. 50 %, nur bei Bundestagswahlen höher) erfordert Regelungen, welche die Wahlbeteiligung steigern. Ziel ist es, dass die Wahlen ihre unabdingbaren Demokratie- und Sozialstaatsfunktionen hinreichend erfüllen können.

Die Bereitschaft auf Wahlrechtsreformen zuzugehen, ist jedoch bei den Parteien kaum ausgeprägt. Dies trifft auch für die rot-rot-grüne Regierung in Thüringen zu. Reformvorschläge werden vorrangig danach beurteilt, ob sie der eigenen Partei Zugewinne versprechen.

Um die Skepsis zu überwinden und Erfahrungen machen zu können, bietet es sich an, Instrumente eines modernen Wahlrechts, mit denen die Wahlbeteiligung gesteigert werden kann, zunächst auf kommunaler Ebene auszuprobieren. Dadurch kann auf freiwilliger Basis in Kommunen getestet werden, ob und wie einzelne Instrumente tatsächlich wirken. So können die Parteien, aber auch die Bürgerinnen und Bürger, sich von den Instrumenten überzeugen und eine Weiterentwicklung des Wahlrechts auch für die Landes- und Bundesebene anstreben.

Um Kommunen zu Laboren für ein modernes Wahlrecht zu machen, muss das Kommunalwahlrecht geändert werden. Einzubauen ist eine Experimentierklausel und eine Beschreibung der sich anbietenden Instrumente. Damit das Gesetz sein Ziel erreicht, werden die Experimente befristet und sie sind zu evaluieren.

Die Idee geht zurück auf Prof. Dr. Hermann Heußner (Hochschule Osnabrück), der sie zusammen mit Prof. Dr. Arne Pautsch (Hochschule Ludwigsburg), beide Mitglied im Kuratorium von Mehr Demokratie e.V., ausgearbeitet hat.

Der Thüringer Landesverband des Vereins hat beide Professoren gebeten, für die Idee einen Gesetzentwurf auszuarbeiten. Hintergrund hierfür ist die Einschätzung, dass von der rot-rot-grünen Landesregierung keine Initiativen für eine echte Wahlrechtsreform mehr zu erwarten sind.

Vorgelegt wird ein

**Thüringer Gesetz zur Erprobung wahlbeteiligungssteigernder Wahlrechtsreformen –
Wahlrechtsreformerprobungsgesetz - WahlRRefErprobG**

Neben der notwendigen Experimentierklausel werden folgende Instrumente vorgesehen:

1. Absenkung des Wahlalters (§ 33b)

Ermöglichung der Absenkung bis auf 14 Jahre, gekoppelt an ein Jugendwahlregister, in das sich Jugendliche freiwillig eintragen können; nur diese sind wahlberechtigt.

2. Integrierte Stichwahl (§ 33c)

Diese ermöglicht es, bei Bürgermeister- und Landratswahlen auf einen möglicherweise notwendigen zweiten Wahlgang zu verzichten. Die Stichwahl wird in den ersten Wahlgang integriert. Hier können Kosten gespart werden.

3. Proteststimmen und Stimmenthaltung (§ 33d)

Die Proteststimmen ermöglicht es, Protest auszudrücken, ohne von der Wahl fernbleiben, eine sogenannte „Protestpartei“ wählen oder den Stimmzettel ungültig machen zu müssen. In differenzierter Form besteht die Möglichkeit, zwischen mehreren Formen des Protests bzw. der Stimmenthaltung wählen zu können. Die Proteststimmen haben keinen Einfluss auf den Wahlausgang, werden aber ausgewiesen und können so zum Signal an die Gesellschaft werden. Differenzierungsvorschlag:

- Ich lehne alle Bewerber ab.
- Ich lehne alle von den Bewerbern vertretenen politischen Programme ab.
- Ich enthalte mich der Stimme.

4. Offizielle Informationen über Bewerber an alle Wahlberechtigten (§ 33e)

Ein Wahlheft bietet alle Informationen zur Wahl und den antretenden Parteien und Kandidatinnen und Kandidaten – ähnlich der Abstimmungsbroschüre bei Volksentscheiden.

5. Obligatorische Zustellung der Briefwahlunterlagen (§ 33f)

Alle Wählerinnen und Wähler erhalten die Briefwahlunterlagen automatisch; die Beantragung entfällt.

6. Zusätzliche Wahlorte, Wahltermine und verlängerte Wahlzeiten (§ 33g)

Ausweisung weiterer Wahlorten und Ausweitung des Wahltermins

7. Wahlpflicht (§ 33h)

Umstrittenstes und wirksamstes Instrument zur Steigerung der Wahlbeteiligung (in Australien 90 %); wirkt nur, wenn es mit Bußgeld bewehrt wird.